

BVGer F-5647/2024 vom 30. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5647_2024_d20240830

FR: TAF F-5647/2024 du 30 août 2024

IT: TAF F-5647/2024 del 30 agosto 2024

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone | Kantonswechsel von Asylsuchenden;
Verfügung des SEM vom 30. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG [SR 142.31]).

F-5647/2024 Seite 3

E. 1.3

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 2 AsylG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton oder über einen Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (BVGE 2009/54 E. 1.3.1).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt sinngemäss in formeller Hinsicht eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung vom 30. August 2024. Die Vorinstanz habe die angefochtene Verfügung nicht ihrem bisherigen Rechtsvertreter, sondern ihr direkt eröffnet, ohne den Rechtsvertreter darüber zu informieren.

E. 3.2

Eine Behörde macht ihre Mitteilungen an den Vertreter, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft (Art. 11 Abs. 3 VwVG). Aus einer mangelhaften Eröffnung darf der Partei kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). Die Eröffnung einer Verfügung an die Partei statt an den Vertreter ist mangelhaft. Die Verfügung ist dadurch aber nicht ungültig oder nichtig. Wenn die Eröffnung jedoch trotz des Mangels ihren Zweck erreicht, ist damit dem Rechtsschutzinteresse Genüge getan (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, Art. 38 Rz. 12 m.H.).

E. 3.3

Der Beschwerdeführerin ist durch die direkt an sie gerichtete Verfügungseröffnung kein Rechtsnachteil erwachsen, da es ihr trotz allem möglich gewesen ist, innert der verfügbaren Rechtsmittelfrist gehörig Beschwerde zu führen. Ob vorliegend die angefochtene Verfügung zu Unrecht der Beschwerdeführerin direkt zugestellt – und damit mangelhaft eröffnet – worden ist, kann daher dahingestellt bleiben.

F-5647/2024 Seite 4

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 4.2

Eine nachträgliche Änderung des Zuweisungsentscheids, der sogenannte Kantonswechsel, wird vom SEM nur bei Zustimmung beider beteiligter Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden oder anderer Personen verfügt (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Angefochten werden kann dieser Entscheid nur mit der Begründung, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 AsylG, siehe E. 1.4 hiervor).

E. 4.3

Der Begriff der «Einheit der Familie» gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVG 2008/47 E. 4.1). Er umfasst demnach die Kernfamilie, d.h. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen sowie deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV 1). Andere familiäre Beziehungen stehen nur in besonderen Fällen unter dem Schutz dieser Bestimmung. Hinsichtlich Beziehungen zwischen nahen Verwandten ausserhalb der Kernfamilie, namentlich solchen von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder Geschwistern, setzt die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK voraus, dass sich die ausländische Person in einem besonderen, über die normalen affektiven Bindungen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zum anwesenheitsberechtigten Elternteil beziehungsweise Geschwister befindet (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 144 II 2 E. 6.1).

E. 4.4

Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann sich – unabhängig vom Alter – namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e; Urteil des EGMR Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2018, 65550/13, Ziff. 65). Die betroffene Person muss für die Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sein, die sinnvollerweise nur von einem nahen Angehörigen geleistet werden kann. Eine lediglich

F-5647/2024 Seite 5 moralische Unterstützung genügt nicht, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 2C_339/2019 vom 14. November 2019, E. 3.5; BVGE 2008/47 E. 4.1.1 f.; Urteil des BVerfG F-3807/2022 vom 9. September 2022 E.3.3; Urteil des EGMR 23887/16 I.M. gegen Schweiz vom 9. April 2019 § 62; CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 22 Rz. 18). Das besondere Abhängigkeitsverhältnis muss gewachsen sein und im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits vorliegen. Die Beziehung fällt mit anderen Worten nur unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn sie aufgrund der bestehenden Abhängigkeit besonders eng ist (Urteile des BVerfG 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.2; 2C_867/2016 vom 30. März 2017 E. 2.2).

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin bringt auf Beschwerdeebene vor, die volljährige Tochter sei auf ihre Hilfe angewiesen, um sich beruflich integrieren zu können und dadurch wirtschaftlich unabhängig zu werden. Bereits vor der Flucht habe die Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter und den Enkelkindern zusammen im Iran in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Dies sei in der persischen Kultur üblich und habe sich bewährt. Diese Abhängigkeit habe die Vorinstanz nicht erkannt. Dabei sei die gegenseitige Unterstützung insbesondere in einem fremden Land sehr wichtig. Denn auch sie – die Beschwerdeführerin – benötige Hilfe, weil sie in der Schweiz überlastet sei. Durch die Kinderbetreuung könne sie einen Teil zum Familienwohl beitragen und dadurch ihre Tochter entlasten. Diese sei zwei Jahre allein gewesen, was sie sehr mitgenommen habe. Die gesundheitlichen Schwierigkeiten der Tochter seien laut der Beschwerdeführerin auf die getrennte Familiensituation zurückzuführen. Des Weiteren kenne die Beschwerdeführerin bereits Menschen und Organisationen im Kanton C._____, weshalb ihre Eingliederung vereinfacht werden würde.

E. 4.6

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass zwischen der Beschwerdeführerin, ihrer erwachsenen Tochter und deren Kinder ein enges und tatsächlich gelebtes Verhältnis besteht. Selbst wenn zwischen ihnen eine besondere emotionale Bindung besteht, liegt damit noch kein von Art. 8 EMRK erfasstes Beziehungs- respektive Abhängigkeitsverhältnis vor (s. oben E. 4.3 f.). Die Beschwerdeführerin lebt seit mittlerweile drei Jahren nicht mehr mit ihrer Tochter und ihren Enkelkindern zusammen und auch eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen ihnen ist nicht auszumachen. In Bezug auf das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter sind den Akten weder körperliche oder geistige Behinderungen noch schwerwiegende Krankheiten zu entnehmen. Die

F-5647/2024 Seite 6 geltend gemachte gegenseitige Abhängigkeit, wenn überhaupt von einer solchen im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann, ist nicht derart gross, als dass die Beschwerdeführerin für die Bewältigung des täglichen Lebens zwingend auf die Hilfe ihrer Tochter oder diese umgekehrt auf die Hilfe ihrer Mutter angewiesen wären. Wie bereits erwähnt (s. E. 4.4 hier- vor), reicht eine emotionale Unterstützung jedenfalls nicht aus, um ein der geltenden Rechtsprechung entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Zu keinem anderen Ergebnis führen die in den Akten vorlie- genden und die Tochter betreffenden Eingaben der (...) vom 2. August 2024 sowie diejenige der (...) vom 13. August 2024. Zwar wird in den Ein- gaben eine Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in der Nähe ihrer Tochter und deren Kinder befürwortet, jedoch müssten zusätzlich zu einer hinreichend intensiven Beziehung auch Elemente eines Abhängigkeitsver- hältnisses im Sinne einer Notwendigkeit persönlicher Hilfestellung im Alltag gegeben sein. Eine solche Situation lässt sich den Akten nicht entnehmen, zumal die Unterstützung bei der Kinderbetreuung oder bei sprachlichen Defiziten in aller Regel kantonsübergreifend erfolgen kann. Die Einschät- zung der Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden. Die im Falle eines Kan- tonswechsels geltend gemachten besseren Integrationsaussichten der Tochter der Beschwerdeführerin sind schliesslich nicht weiter zu prüfen, da diese nicht den vorliegend eingeschränkten Rügegrund der Einheit der Fa- milie (s. E. 1.4 hiervor) betreffen.

E. 5

Im Ergebnis verletzt die Abweisung des Kantonswechselgesuchs der Be- schwerdeführerin den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG nicht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6.1

Die Begehren erweisen sich von vornherein als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig, indes ist mit Blick auf die konkreten Um- stände des vorliegenden Einzelfalls von der Auferlegung von Verfahrens- kosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

F-5647/2024 Seite 7

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nachfolgende Seite)

F-5647/2024 Seite 8